

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0237/2014

Auskunft erteilt:

Herr Frohne

Ruf:

492 1400

E-Mail:

FrohneK@stadt-muenster.de

Datum:

04.03.2014

Betrifft

Feststellung des Jahresabschlusses 2012 der Stadt Münster

Beratungsfolge

01.04.2014 Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

Vorberatung

02.04.2014 Hauptausschuss

Vorberatung

02.04.2014 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat stellt auf der Grundlage des als Anlage 1 beigefügten Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses den Jahresabschluss 2012 der Stadt Münster mit einer Bilanzsumme von 3.487.714.074,58 € und einem Jahresfehlbetrag von 20.208.474,86 € fest (§ 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW – GO NRW).
2. Der Jahresfehlbetrag von 20.208.474,86 € wird durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Artikel 8 § 3 NKF-Weiterentwicklungsgesetz der Jahresüberschuss 2008 i. H. v. 18.469.907,80 € von der Allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage übertragen worden ist.
4. Dem Oberbürgermeister wird durch die Ratsmitglieder für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt (§ 96 Abs. 1 GO NRW).

Begründung:

Örtliche Prüfung

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist.

Den mit Datum vom 14.10.2013 vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Oberbürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses 2012 einschließlich Lagebericht und Anhang hat der

Rat in der Sitzung am 13.11.2013 (Vorlage Nr. V/0781/2013) zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen. Gem. § 101 Abs. 1 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss, dabei bedient er sich nach § 101 Abs. 8 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung.

Der Jahresabschluss war dahingehend zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt und ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind. Einzubeziehen waren die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie die Beurteilung, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (§ 101 Abs. 1 GO NRW).

Das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision hat als örtliche Rechnungsprüfung mit diesen Maßgaben die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durchgeführt und über die Prüfung den als Anlage 1 beigefügten Bericht erstellt. Zwar führte die Prüfung zu einigen Feststellungen, die bei einzelnen Positionen Änderungen nach sich ziehen, jedoch sind diese Feststellungen unter Berücksichtigung der Prüfungsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit nicht von einem solchen Gewicht, als dass eine unmittelbare Korrektur des Jahresabschlusses 2012 zwingend erforderlich wird. Die entsprechenden Korrekturbuchungen werden daher im Rahmen der Abschlussarbeiten des nächsten Jahresabschlusses nachgeholt. Im Einzelnen wird dazu auf den als Anlage 1 beigefügten Prüfungsbericht sowie ergänzend auf die bereits mit der Vorlage V/0781/2013 versandten Unterlagen zum Jahresabschluss 2012 verwiesen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 eingehend beraten, sich dabei dem durch das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision formulierten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk angeschlossen und dem Rat empfohlen, den aufgestellten Jahresabschluss 2012 der Stadt Münster gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festzustellen.

Nach § 101 Abs. 2 GO NRW ist dem Oberbürgermeister vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat Gelegenheit zu geben, zum Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen. Der Oberbürgermeister hat hierzu mitgeteilt, dass nach Durchsicht des Prüfungsberichtes die Abgabe einer Stellungnahme nicht erforderlich ist.

Abdeckung des Jahresfehlbetrages

Nach § 96 Abs. 1 GO NRW beschließt der Rat zugleich mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Im Hinblick auf die gesetzliche Ausgleichsverpflichtung des § 75 Abs. 2 GO NRW hat die Abdeckung des Jahresfehlbetrages von 20.208.474,86 € durch eine vorrangige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erfolgen.

Übertragung des Jahresüberschusses 2008 in die Ausgleichsrücklage

Artikel 8 § 3 des NKF-Weiterentwicklungsgesetzes sieht die Möglichkeit vor, Jahresüberschüsse der Vorjahre des Haushaltsjahres 2012, die ursprünglich der Allgemeinen Rücklage zugeführt worden sind, im Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2012 der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Der Jahresüberschuss 2008 i. H. v. 18.469.907,80 € ist daher im Zuge der Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 von der Allgemeinen Rücklage in die Ausgleichsrücklage übertragen worden.

Entlastung des Oberbürgermeisters

Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Oberbürgermeisters bezüglich der Aufstellung des Jahresabschlusses (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Die Entlastung ist eine Festlegung dahinge-

hend, dass auf Grund des vorgelegten Jahresabschlusses und der vorgenommenen Prüfung keine Einwendungen gegen die Haushaltsführung des Oberbürgermeisters erhoben werden.

Markus Lewe

Anlage: Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Münster zum 31.12.2012